



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

26. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 01.02.2023

Nummer 04

Inhalt

- Praxissemesterordnung für die Bachelorstudiengänge „*Fahrzeugtechnik*“, „*Fahrzeugmechatronik und –informatik*“, „*Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik*“, „*Automotive Engineering*“, „*Fahrzeuginformatik*“ und „*Smart Vehicle Systems*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel, Fakultät Fahrzeugtechnik

Seite 3



Die Praxissemesterordnung für die Bachelorstudiengänge „*Fahrzeugtechnik*“ (B.Eng.), „*Fahrzeugmechatronik und –informatik*“ (B.Eng.), „*Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik*“ (B.Eng.), „*Automotive Engineering*“ (B.Eng.), „*Fahrzeuginformatik*“ (B.Sc.) und „*Smart Vehicle Systems*“ (B.Eng.) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (nachfolgend: Ostfalia) wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Fahrzeugtechnik in seiner Sitzung am 25.01.2023 beschlossen und vom Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 26.01.2023 wie folgt genehmigt:

Praxissemesterordnung

für die Bachelorstudiengänge „Fahrzeugtechnik“, „Fahrzeugmechatronik und –informatik“, „Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik“, „Automotive Engineering“, „Fahrzeuginformatik“ und „Smart Vehicle Systems“

Fakultät Fahrzeugtechnik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- I. Ziele und Aufgaben
- II. Durchführungsrichtlinien und Vorschriften
- III. Eintragung des Praxissemesters
- IV. Gründe für die Ablehnung einer Eintragung
- V. Anerkennung von äquivalenten Tätigkeiten
- VI. Inkrafttreten

I. Ziele und Aufgaben

Gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung ist in den o. g. Studiengängen im fünften Fachsemester ein Praxissemester mit einer Mindestdauer von 18 Wochen vorgesehen.

Im Praxissemester sollen die Studierenden lernen, das durch das Studium erworbene Wissen in ein dem Ausbildungsziel entsprechendes Handeln umzusetzen. Das praktische Studium soll möglichst unter der Anleitung durch den Ausbildungsbetrieb (Praxisstelle) und die Hochschule erfolgen.

Während eines Praxissemesters sollten sich die Studierenden neben der fachlichen Thematik auch den wirtschaftlichen, organisatorischen und sozialen Problemen im Ausbildungsbetrieb widmen.

Die Aufgabenstellung im Praxissemester soll in fachlicher und terminlicher Hinsicht überschaubar sein, dem Ausbildungsstand der Studierenden entsprechen und auf das Lernziel des Praxissemesters ausgerichtet sein.

Das Praxissemester wird hochschulseitig durch eine prüfungsbeauftragte Lehrende/einen prüfungsberechtigten Lehrenden der Fakultät betreut, mit dem die Studierenden ihre berufspraktische Tätigkeit abzustimmen haben.

Im Praxissemester kann die Studienarbeit angefertigt werden.

II. Durchführungsrichtlinien und Vorschriften

Die Wahl der Praxisstelle ist den Studierenden in der Regel freigestellt. Grundsätzlich ist jedoch vor Beginn der praktischen Tätigkeit die Zustimmung der oder des Praxissemesterbeauftragten und der betreuenden Lehrkraft unter Vorlage des Ausbildungsvertrages einzuholen.

Das Praxissemester soll möglichst in Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden, die der Ausbildungsrichtung entsprechen oder als verwandte Fachgebiete anzusehen sind.

Die Praxisstelle soll neben den vertraglichen Festlegungen u. a. gewährleisten, dass

- ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- während des gesamten Praxissemesters ein dem Ausbildungsziel entsprechendes Arbeiten gewährleistet ist,
- zur Betreuung der berufspraktischen Tätigkeit eine sachkundige Mitarbeiterin/ein sachkundiger Mitarbeiter zur Verfügung steht.

Ein Praxissemester sollte in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum bei nur einer Praxisstelle durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann durch einen begründeten Antrag die Mehrteilung eines Praxissemesters durch den Praxissemesterbeauftragten genehmigt werden.

III. Eintragung des Praxissemesters

Das Praxissemester wird durch vor- und nachbereitende Veranstaltungen unterstützt. Diese erfolgen je nach Erfordernis als Einzel- oder Blockveranstaltungen.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist Voraussetzung für die Eintragung des Praxissemesters.

Nach Abschluss des Praxissemesters ist ein Tätigkeitsnachweis (z. B. Kopie des Arbeitszeugnisses) im Studierenden-Servicebüro (SSB) einzureichen.

Wurde ein Praxissemester vorschriftsmäßig durchgeführt, wird das Praxissemester als „mit Erfolg abgeleistet“ in die elektronische Prüfungsverwaltung eingetragen.

IV. Gründe für die Ablehnung einer Eintragung

Die Eintragung des Praxissemesters wird in den folgenden Fällen verweigert:

- Die Praxisstelle erklärt schriftlich, dass die durchgeführte berufspraktische Tätigkeit nicht den Anforderungen des Ausbildungsziels entsprochen hat.
- Die Praxisstelle weist nach, dass den Verpflichtungen aus dem geschlossenen Ausbildungsvertrag nicht nachgekommen wurde.
- An den vorgesehenen praxissemesterbegleitenden Veranstaltungen wurde nicht teilgenommen.
- Die oder der Studierende war wegen nachgewiesener Krankheit oder anderer anerkannter triftiger Gründe in mehr als 1/3 der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Arbeitszeit nicht anwesend.

Wird ein Praxissemester wegen fehlender Voraussetzungen zunächst nicht eingetragen, bestimmt die oder der Praxissemesterbeauftragte in Zusammenarbeit mit der betreuenden Lehrkraft die Auflagen, nach deren Erfüllung eine spätere Eintragung erfolgen könnte.

V. Anerkennung von äquivalenten Tätigkeiten

Der einschlägige Abschluss einer Berufsausbildung (Lehre) wird grundsätzlich nicht auf die verlangte berufspraktische Tätigkeit im Praxissemester angerechnet. Dies gilt auch für berufspraktische Tätigkeiten, die vor der Aufnahme des Studiums durchgeführt wurden.

Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums durchgeführt werden und mit den Anforderungen als äquivalente Tätigkeiten anzusehen sind, können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise für das Praxissemester angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnungsdauer trifft die oder der Praxissemesterbeauftragte auf der Grundlage der gutachterlichen Beurteilung einer fachlich zuständigen Lehrkraft.

VI. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.